

schlechteren weiteren Delinquenzverlauf im Zusammenhang stand. Entsprechende Untersuchungen zu den Diversionseffekten bei Erwachsenen wurden bislang nicht durchgeführt.¹² Ob sich diese für Jugendliche und Heranwachsende festgestellte Befundlage bei Erwachsenen *wesentlich* anders darstellt, bleibt künftigen Untersuchungen vorbehalten; triftige theoretische oder empirische Anhaltspunkte sind dafür jedoch nicht ersichtlich.

Sollte bei Abfassung der Verfügung schließlich auch die inhärente Annahme bestanden haben, man könne durch eine strengere Verfolgung von erstmals polizeilich auffälligen Bagatelldeliktanten einer zukünftigen Delinquenzentwicklung vorbeugen, so sei noch angemerkt, daß auch dies dem Stand der (internationalen) kriminologischen Längsschnittforschung zur offiziell registrierten sowie selbstberichteten Delinquenz nicht entspricht. Danach ist davon auszugehen, daß die Mehrheit einer Geburtskohorte im Jugendalter das eine oder andere Mal ein Delikt begeht und sich dabei ganz überwiegend im Bereich geringer und geringster Schwere bewegt (sog. Ubiquität). Des weiteren kann bei den allermeisten, und zwar auch ohne strafrechtliche Intervention, nach der ersten oder zweiten Tat keine weitere Delinquenz mehr beobachtet werden (sog. Spontanbeurteilung). Als Mehrfachdeliktanten (fünf und mehr Delikte) schält sich im Verlauf des Jugendalters eine kleine Gruppe von ca. fünf Prozent eines Geburtsjahrgangs heraus, die zwar den größten Teil der schweren Delikte begeht, in ihrem gesamten Deliktsspektrum jedoch ebenfalls überwiegend leichtere Taten aufweist.¹³ Um den Prozeß der Spontanbeurteilung nicht durch eine vorschnelle oder zu intensive formelle Sanktionierung zu unterlaufen, haben gerade auch solche Befunde zu einer verstärkten Berücksichtigung des informellen Erledigungsverfahrens geführt (Diversion). Man kann auch nicht davon ausgehen, daß bei erwachsenen (Erst-)Tätern der Sachverhalt anders liegt. Denn allgemein wird, was auch vor dem Hintergrund der generellen Alters-Kriminalitäts-Verteilung plausibel erscheint, vor allem die *frühe* erste Auffälligkeit für eine längere delinquente Karriere

als bedeutsam erachtet. Schließlich würde eine Annahme, daß Bagatelldeliktanten im weiteren Lebensverlauf als schwere Delinquenten auffällig werden, dem Forschungsstand widersprechen. So gehörte sogar in einer Dunkelfelduntersuchung (dem National Youth Survey) von den 12–21-jährigen Befragten, die in einem Jahr maximal vier leichte Delikte berichtet hatten, in den darauffolgenden Jahren nur ein Prozent zur Gruppe schwerer Delinquenten, 84 Prozent erschienen als

nicht weiter delinquent und 15 Prozent bewegten sich im Bereich leichterer Kriminalität.¹⁴ Was einer delinquenten Entwicklung bis ins Erwachsenenalter hinein Kontinuität vermittelt, scheint nach einer Gesamtschau der kriminologischen Längsschnittforschung vor allem und unabhängig von anderen Faktoren eine wiederholte Verurteilung zu sein (»Eigendynamik der Rückfallkriminalität«¹⁵). Nach allem ist mit einer kriminellen Karriere allenfalls bei (frühen) jugend-

lichen Tätern sowie unangemessenen justitiellen Reaktionen zu rechnen, nicht jedoch bei erwachsenen Ersttätern, zumal nicht der Bagatelldelinquenz.

Klaus Boers ist Professor für Kriminologie, Ursula Nelles Professorin für Strafrecht, Strafprozeßrecht und Wirtschaftsstrafrecht, beide an der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster

Anmerkungen

- 1 Es wird in der Literatur weitgehend für mit dem GG unvereinbar gehalten, in der höchstrichterlichen Rechtsprechung aber als verfassungskonform angesehen; zum Streitstand Kissel, GVG, 2. Aufl. 1994, § 146 Rn 2 m.w.N.
- 2 Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO mit GVG und Nebengesetzen, 43. Aufl., 1997, Vor § 141 GVG Rn 7.
- 3 Kissel, GVG, § 146 Rn 3 m. zahlr. Nachw. aus der Rspr.
- 4 Rieß/Löwe/Rosenberg, StPO, 24. Aufl., 1985, § 153 Rn 2.
- 5 Wolter in SK-StPO, Loseblattsfg. vor § 141 Rn 46.
- 6 So etwa BGHSt 27, 274, 275.
- 7 Müller, KMR, Loseblattsfg. § 153 Rn 7; L/R-Rieß, § 153 Rn 35; Schoreit, KK, 3. Aufl. 1993, § 153 Rn 2 f. – Tatsächlich handelt es sich um sogenannte »Koppelungsvorschriften«, die auf der Tatbestandsseite überwiegend aus unbestimmten Rechtsbegriffen (mit Beurteilungsspiel-

raum) zusammengesetzt sind und hinsichtlich der Rechtsfolgen (zusätzlich) als Ermessensvorschriften gestaltet sind.

- 8 Einstellung als »Anreiz zur Wiederholung der Tat« (KMR-Müller, § 153 Rn 6) oder »Häufigkeit gleichartiger Delikte« (L/R-Rieß, § 153 Rn 28) sollen Gründe für ein öffentliches Interesse sein können.
- 9 KK-Schoreit § 153 Rn 21; L/R-Rieß § 153 Rn 28.
- 10 Schöch, in: Kaiser u.a., Kriminologische Forschung in den 80er Jahren, S. 234 ff., für Diebst. a. Arb'pl. (362 18–21-jährige Wehrpflichtige; 178 Jugendarrestanten und –strafgefängene; Bevölkerungsbefragung, 2.036 14–87-jährige; Schumann u.a., Jugendkriminalität und die Grenzen der Generalprävention, 1987, S. 57 f., 152, 164 f. für Ladendiebst., FoF und Leistungerschl. (wdh. Befr. v. 740 Bremer Jugendlichen; nach multivariater Kontrolle f. delinquenzrel. Sozialfaktoren betrug der abschreckende Effekt des Entdeckungsrisikos n. mehr als 2,7 % d.

erkl. Varianz); s. auch Karstedt-Henke, in: BundMin. d. Justiz, Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis, 1989, S. 189 ff.; Dölling, ZStW 1990, S. 4 ff.

- 11 Heinz, ZStW 1992, S. 617 ff.
- 12 Daß diese Befunde einem signifikanten Selektionseffekt dergestalt unterliegen, daß für eine informelle Erledigung in der Regel nur Jugendliche mit einer grundsätzlich positiveren Prognose ausgewählt würden, hält Heinz (a.a.O., 619 ff.) aufgrund weiterer Kontrollberechnungen für wenig wahrscheinlich.
- 13 Zsfssd. Kerner, in: Nickolai u. Reindl, Sozialarbeit und Kriminalpolitik, 1993; s. auch Schubert, Delinquente Karrieren Jugendlicher, 1997 (Reanalysen d. Philadelphia Cohort Studies).
- 14 Elliott u.a., Multiple Problem Youth, 1989, S. 127 ff.
- 15 Hermann u. Kerner, KZfSS 1988, S. 485 ff.; z. Ganzen Boers, Kriminalität und Kausalität, Habil. Tübingen 1998 (ersch. b. Nomos).

NEUE BÜCHER

■ Martina Althoff
Die Soziale Konstruktion von Fremdenfeindlichkeit
Westdeutscher Verlag,
Opladen/Wiesbaden
282 Seiten, 48,- DM

■ Ute Gabriel
Furcht und Strafe
Kriminalitätsfurcht, Kontrollüberzeugungen und Strafforderungen in Abhängigkeit von der Erfahrung krimineller Viktimisierung
Nomos Verlagsgesellschaft,
Baden-Baden
151 Seiten, 32,- DM

■ Bernd Maelicke (Hg.)
Freie Wohlfahrtspflege im Übergang zum 21. Jahrhundert
Nomos Verlagsgesellschaft,
Baden-Baden
120 Seiten, 38,- DM

■ Wolfgang Ludwig-Mayerhofer
Das Strafrecht und seine administrative Rationalisierung
Kritik der informellen Justiz
Campus Verlag,
Frankfurt – New York
320 Seiten, 78,- DM

■ Bettina Paul/
Henning Schmidt-Semisch (Hg.)
Drogendealer
Ansichten eines verurteilten
Gewerbes
Lambertus Verlag, Freiburg i.Br.
239 Seiten, 34,- DM

■ Jo Reichertz (Hg.)
Die Wirklichkeit des Rechts
Rechts- und Sozialwissenschaftliche Studien
Westdeutscher Verlag,
Opladen/Wiesbaden
333 Seiten, 78,- DM

MATERIALIEN

■ Aufruf:
»Hamburger Signal! Aufstehen für eine ganz andere Kinder- und Jugendpolitik! Für Solidarität der Generationen und für demokratische Rechte aller Kinder und Jugendlichen!«
Der Text des Aufrufs und eine Unterstützungserklärung sind erhältlich bei:
Martha-Muchow-Treff – Initiativkreis »Hamburger Signal«
c/o Ev. FH des Rauhen Hauses
Horner Weg 170
22111 Hamburg